



Datum: 2. September 2022

**Vorlage Nr. L 314/22**  
**für die Sitzung des Landesausschusses für Weiterbildung**  
**am 30. September 2022**

**Förderung nach § 5 des Gesetzes über die Weiterbildung im Lande Bremen (WBG)**  
**– Förderung des Personals / institutionelle Förderung**

**A Problem**

Der UA 1 (Förderungsausschuss) des LAWB hat in seiner Sitzung am 18. März 2022 Änderungsbedarfe hinsichtlich der Förderung nach § 5 WBG (Personalkostenförderung) beraten. In diesem Zusammenhang wurden auch die in § 5 WBG-VO formulierten Begriffsbestimmungen einer Prüfung unterzogen, da durch diese festgelegt ist, welche Veranstaltungen überhaupt nach dem WBG anererkennungsfähig sind, d. h. welche Veranstaltungen überhaupt in die Berechnung der Personalkostenzuschüsse einfließen können. Vorschläge zur Änderung von Begriffsbestimmungen wurden im LAWB bereits beraten.

Dem LAWB werden nun die folgenden drei Änderungsbedarfe zur Beratung vorgelegt:

1. Fachliche Voraussetzungen bei Förderung des hauptberuflichen pädagogischen Personals
2. Streichung der Obergrenze von 50 % der für das geförderte Personal gezahlten Personalkosten
3. Mittelbedarf für die Erhöhung von Personalkostenzuschüssen

## B Lösung

### 1. Fachliche Voraussetzungen bei Förderung des hauptberuflichen pädagogischen Personals

Da dies eine Frage der Qualitätssicherung ist, wurde auf Bitten des UA 1 im UA 2 beraten, ob die fachlichen Voraussetzungen für die Förderung des hauptberuflichen pädagogischen Personals aufgrund eines Mangels an entsprechenden Fachkräften angepasst werden könnten.

Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 9 WBG-VO i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 WBG-VO ist der Nachweis der aufgabenspezifischen Qualifikation der pädagogischen Leitung und des pädagogischen hauptberuflichen Personals zur kontinuierlichen Programmentwicklung und Qualitätssicherung durch

- eine entsprechende wissenschaftliche Vorbildung, d. h. Diplom einer Universität oder Masterabschluss im Bereich der Erwachsenenbildung oder eines anderen pädagogischen Studiengangs mit einer Zusatzqualifikation im Erwachsenenbildungsbereich oder
- eine mindestens fünfjährige einschlägige Praxis in der Weiterbildung

und eine darauf aufbauende kontinuierliche Weiterbildung Voraussetzung für die Gewährung von Personalkostenzuschüssen.

Der UA 1 bat um Überprüfung, ob es bei Personen ohne entsprechende wissenschaftliche Vorbildung tatsächlich einer fünfjährigen „Einarbeitungszeit“ bedarf. Hintergrund dieser Prüfbitte sei, dass es für die Einrichtungen immer schwieriger werde, förderfähiges Personal zu finden. Der UA 2 ist dieser Frage in seiner Sitzung am 2. September 2022 mit Blick auf Qualitätsaspekte nachgegangen und schlägt dem LAWB vor, die für die Anerkennung und Förderung von Einrichtungen nach dem WBG erforderliche Dauer der einschlägigen Praxis in der Weiterbildung der pädagogischen Leitung bei (mindestens) fünf Jahren zu belassen und die des hauptberuflichen pädagogischen Personals auf (mindestens) drei Jahre zu reduzieren.

Begründet wird diese Empfehlung wie folgt:

Zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit werden die hierfür notwendigen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in Berufsausbildungen oder Aufstiegsqualifizierungen in der Regel innerhalb von drei Jahren vermittelt. Es wird davon ausgegangen, dass neu eingestelltes Personal innerhalb von drei Jahren durch die pädagogische Leitung und bzw. oder anderen hauptberuflich pädagogisch Beschäftigten und durch die eigene Berufstätigkeit befähigt wird, zur kontinuierlichen Programmentwicklung und Qualitätssicherung beizutragen. Da die Hauptverantwortung für die qualitätsvolle Arbeit bei der

pädagogischen Leitung liegt, bedarf es hier weiterhin einer (mindestens) fünfjährigen einschlägigen Praxis in der Weiterbildung, sofern keine entsprechende wissenschaftliche Vorbildung vorliegt.

## 2. Streichung der Obergrenze von 50 % der für das geförderte Personal gezahlten Personalkosten

Aus zuwendungsrechtlichen Gründen ist die in § 6 Abs. 3 Satz 1 WBG-VO festgesetzte Obergrenze von 50 % der für das geförderte Personal gezahlten Personalkosten zu streichen, da hier eine Festbetragsfinanzierung mit einer Anteilsfinanzierung gemischt wurde. Damit wären hypothetisch bis zu 100 % der für das geförderte Personal gezahlten Personalkosten förderfähig.

## 3. Mittelbedarf für die Erhöhung von Personalkostenzuschüssen

Gemäß § 6 Abs. 1 WBG-VO können Zuschüsse zu den Personalkosten gewährt werden, wenn

1. die Entwicklung der Programme für Veranstaltungen im Sinne des WBG,
2. die Sicherung der Einrichtungs- und Veranstaltungsqualität,
3. die Wahrnehmung von Integrations- und Kooperationsaufgaben nach § 2 WBG sowie
4. die Förderung von Beiträgen zu Programmsegmenten, die in der Anlage unter den Nummern 1 und 2 (= Levels 1 und 2) definiert sind,

durch hauptberuflich Beschäftigte erfolgt.

Derzeit können Personalkostenzuschüsse für bis zu fünf hauptberuflich pädagogisch Beschäftigte und für bis zu drei Verwaltungskräfte pro Einrichtung gefördert werden:

Für hauptberuflich pädagogisch Mitarbeitende (HPM) in Höhe von

- bis zu 28.120 € bei der ersten Stelle und
- bis zu 20.450 € bei jeder weiteren Stelle.

Für Verwaltungskräfte (VK) in Höhe von jeweils

- bis zu 17.895 €.

Die Zuschüsse für die Förderung des hauptberuflichen Personals sind seit Jahrzehnten nicht erhöht worden. Die Einrichtungen berichten diesbezüglich vermehrt von finanziellen Problemen. Aus diesem Grund wurde im UA 1 der Mehrbedarf errechnet, den eine angepasste Förderhöhe generieren würde.

Zur Berechnung des zusätzlichen Mittelbedarfs wurden die Arbeitgeberbruttogehälter aus der aktuellen TV-L Entgelttabelle herangezogen: HPM-Stellen werden aufgrund der geforderten Erfahrung in EG 13 Stufe 3 TV-L und VK-Stellen in EG 7 Stufe 3 TV-L eingruppiert. Des Weiteren soll weiterhin die jeweils erste Stelle höher und weitere Stellen niedriger bezuschusst werden, um kleinere Einrichtungen nicht zu benachteiligen. Darüber hinaus soll die Deckelung der geförderten Stellen bei fünf HPM- bzw. drei VK-Stellen bestehen bleiben. Der UA 1 diskutierte einige Varianten und favorisiert folgendes Modell, das zu einem Mehrbedarf von ca. 500.000 Euro führen würde:

	1. HPM-Stelle	2. - 3. HPM-Stelle	4. - 5. HPM-Stelle	1. VK-Stelle	2. - 3. VK-Stelle	gesamt
Anzahl der derzeit geförderten Stellen	13	10	4	13	7	47
AG-Bruttokosten (Basis für Modellrechnung)	68.378,98 €	68.378,98 €	68.378,98 €	45.516,10 €	45.516,10 €	
Zuschuss in %	70%	40%	30%	70%	40%	
Zuschuss in Euro pro Stelle	47.865,29 €	27.351,59 €	20.513,69 €	31.861,27 €	18.206,44 €	
Unterschied Zuschuss IST - Modellrechnung	19.745,29 €	6.901,59 €	63,69 €	13.966,27 €	311,44 €	
Zuschuss in Euro gesamt	622.248,72 €	273.515,92 €	82.054,78 €	414.196,51 €	127.445,08 €	1.519.461,00 €

**derzeitiges Mittelvolumen:**

**1.009.760,00€**

**zusätzlicher Mittelbedarf:**

**509.701,00 €**

Unter der Voraussetzung, dass die Regelförderung nicht gekürzt werden soll, kann eine Erhöhung der Personalkostenzuschüsse nur über eine höhere Gesamtfördersumme des Landes umgesetzt werden. Der zusätzliche Mittelbedarf für die Erhöhung von Personalkostenzuschüssen beläuft sich demnach auf dauerhaft rd. 500.000 €.

## **C Beschluss**

- Der LAWB stimmt dem unter Punkt 1 aufgeführtem Änderungsvorschlag zu und bittet die Senatorin für Kinder und Bildung um Umsetzung und Befassung der staatlichen Deputation für Kinder und Bildung.
- Die unter Punkt 2 vorzunehmende Änderung in der WBG-VO nimmt der LAWB zur Kenntnis.
- Des Weiteren bittet der LAWB die Senatorin für Kinder und Bildung, sich bei der nächsten Haushaltsaufstellung für eine dauerhafte Erhöhung des Weiterbildungsbudgets um 500.000 € für die Erhöhung von Personalkostenzuschüssen einzusetzen.